



Johanna-Ruß-Schule e.V.
Heilpädagogische Waldorfschule

Johanna-Ruß-Schule e.V. · Numbachstraße 3 · 57072 Siegen

Numbachstraße 3
57072 Siegen
Tel. 0271 - 23 31 3
Fax 0271 - 23 31 450
j-r-s@gmx.net
www.waldorf-net.de/j-r-s

An:

- **den Arbeitskreis Inklusion**
- die Vorstände von**
- **Bund der Freien Waldorfschulen**
 - **Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit**
 - **Vereinigung der Waldorfkindergärten**

Siegen, den 29.11.2012

Stellungnahme zu:

“Grundlegende Gesichtspunkte zur Verwirklichung von Inklusion im Bildungswesen“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Email vom 26.09.2012 wurde uns durch Herrn Freitag das o.g. Papier zur Kenntnis gesandt. Laut Herrn Freitag wurde diese „Kreuzberger Erklärung“ „von den Vorständen der Zusammenschlüsse begrüßt und sie wird als Grundlage für die Position der Verbände angesehen.“

Die Verfahrensweise, die zur Zusammensetzung des Arbeitskreises Inklusion und zur Auftragserteilung führte, ist uns nicht bekannt. Unsere Arbeitskapazitäten reichen leider meist nicht aus, um uns an Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen des Bundes oder des Verbandes zu beteiligen (als Heilpädagogische Schule sind wir Mitglied in beiden Verbänden). Wir versuchen, über die Protokolle etc. hinlänglich aufmerksam das Geschehen zu verfolgen und beschränken unsere praktische Mitwirkung auf die Landesarbeitsgemeinschaft NRW der Schulen.

Hinsichtlich der „Kreuzberger Erklärung“ verwundert es uns, hier offenbar ein abschließend formuliertes, fertiges Dokument zur Kenntnis bekommen zu haben. Weder ist es als Entwurf gekennzeichnet noch wurde dazu aufgerufen, das Papier in den Einrichtungen zu beraten. In Anbetracht der offenkundigen Tragweite der Inklusionsdebatte oder auch, wie im Dokument selbst emphatisch vorgetragen, des Inklusionsgedankens („den Gesellschaft verändernden Entwicklungsauftrag hin zu einem inklusiven Bildungswesen verwirklichen zu können“), würden wir erwarten, in ähnlicher Weise in einen transparenten Prozess einbezogen zu werden wie seinerzeit bei der Entwicklung des „Gemeinsamen Leitbildes der deutschen Waldorfschulen“: die Arbeit hieran war unserer Erinnerung nach über Monate hin mitzuverfolgen, es gab Mitwirkungsmöglichkeiten, und schließlich hat dieses Dokument in unserer Konferenz vorgelegen, die ihm einmütig zugestimmt hat.

Wir bedauern, dass die „Kreuzberger Erklärung“ auf der Internetsite des Bundes bereits – als „offizielle“ Erklärung bezeichnet – veröffentlicht ist. Im Folgenden möchten wir sie inhaltlich kommentieren. Unser Anliegen kann dabei nicht sein, die in den Text investierte Arbeit auf allgemeiner Ebene zu honorieren. Als Mitglied sehen wir die Aufgabe der Verbändearbeit und derartiger Erklärungen selbstverständlich in der Vertretung unserer Interessen und möchten intervenieren, wenn wir hier Kollisionen sehen. Dass diese Interessen keine – wie in der Debatte oft unterstellt – egoistischen, sondern die unserer Konzeption, unserer Eltern und Kinder sind, für die wir im Rahmen eines freien Geisteslebens streiten, setzen wir voraus. Wir weisen vorweg, zur Verdeutlichung un-

serer diesbezüglichen Anliegen, auf weitere Texte hin, in denen sich unsere Konferenz in der Inklusionsdebatte positioniert hat:

- „Inklusion und Waldorfpädagogik aus Sicht der Johanna-Ruß-Schule“ (März 2011)
- Stellungnahme zur Umsetzung der UN-BRK (Mai/Juni 2012)
- Stellungnahme zum Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz (23.11.2012)

Alle Texte sind, falls Ihnen noch nicht zugegangen, auffindbar auf unserer Themenseite www.waldorf-net.de/j-r-s/archiv/0000023.htm.

An der Kreuzberger Erklärung fällt uns zunächst ein recht hoher Allgemeinheitsgrad auf. Das mag auf die Ungeklärtheit des Inklusionsbegriffs zurückgehen (auf eine Definition wird verzichtet) sowie auf die Argumentation auf der Ebene von Menschenrecht und Menschenwürde. Trotzdem wartet der Leser unseres Erachtens vergeblich auf eine angebrachte Konkretisierung der Aussagen: welche Konsequenzen sehen die Verbände insbesondere auf die Konzeption von bestehenden oder zukünftigen Waldorfschulen zukommen?

Dieser Mangel wäre insofern zu verkraften, als etliche öffentliche Erklärungen zur Inklusionsthematik diese Scheu vor Konkretisierung zeigen. Wir meinen allerdings, dass von anthroposophischer Seite hier bessere Wege gegangen werden könnten.

Die „Kreuzberger Erklärung“ spricht, was konkrete Konsequenzen angeht, überwiegend in zurückhaltenden Andeutungen, deren logischer Zusammenhang unklar bleibt. Unseres Erachtens wird der Text nur verständlich, indem man zwischen den Zeilen die Argumentationsführung von Herrn Dr. Eichholz erkennt, der, wie in den „Mitteilungen aus der anthroposophischen Arbeit“ bestätigt wird, federführend bei der Erstellung des Textes war. In der Landesarbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Schulen NRW hat Dr. Eichholz diese Gedankenführung vorgetragen; wir haben sie in der Konferenz besprochen. Sie beinhaltet, dass spezielle Schulen für Kinder mit Behinderung mit den menschenrechtlichen Forderungen der UN-Konvention nicht zu vereinbaren seien. Dies gelte auch für Ersatzschulen. Dies ist offenbar mit dem „Diskriminierungsverbot“ am Schluss von Absatz 3 gemeint. Während es ein Recht, aus freien Stücken eine Förderschule zu wählen – oder im Falle freier Schulen: zu gründen – nicht gebe, sei der „zeitweise Rückzug, wenn dies den individuellen Bedürfnissen entspricht“, nicht nur vereinbar mit dem Menschenrecht, sondern müsse als menschenrechtlich gebotene autonome Entscheidungsmöglichkeit vorgehalten werden. Zusätzlich begründete Dr. Eichholz diese Auffassung pragmatisch: da der Staat sich in absehbarer Zeit kein Doppelsystem von „inkluisiven“ und Förderschulen mehr leisten könne, könne es auch keine Förderschulen als „Ersatz“-Schulen mehr geben.

Wir distanzieren uns hiermit nachdrücklich von *beiden* Argumentationen. Es ist für uns nicht zu erkennen, wie ein modernes Menschenrechtsdokument, das die Besonderheiten jedes Menschenindividuums respektieren will, dessen Wahlmöglichkeiten derart einschränken sollte. Es erscheint uns als willkürliche Konstruktion, dass ein Sichzusammenfinden zu einer Eltern-, Kinder- und Lehrer*innen-Gemeinschaft (Schulgemeinschaft) für „besondere“ Kinder nicht möglich sei, ein Rückzug im Kleinen dagegen schon. Wir können nicht umhin, auch wenn es sich hier um Äußerungen von Waldorfseite handelt, gegen die hiermit ausgesprochene *Diskriminierung* frei sich findender Gemeinschaften zu protestieren.

Gegen die zweite, pragmatische Argumentation haben wir bereits in o.g. „Stellungnahme zur Umsetzung der UN-BRK“ Position bezogen, und in der jüngsten Stellungnahme haben wir dies gegenüber dem Ministerium wiederholt. Es ist uns absolut unverständlich, wenn das Recht auf freie Schülerschaft – von dessen Bestand „die Politik“ offenbar ein fundiertes Bewusstsein hat – aus-

gerechnet von Waldorfseite aus in Zweifel gezogen wird und mit Diskriminierung verwechselt wird. Hier wird die Interessenvertretung auf den Kopf gestellt.

Wir weisen erneut darauf hin, dass eine Gesamtbetrachtung der UN-Konvention uns in diesen Auffassungen bestätigt. Man könnte die Konvention sogar als Ermunterung für die Unterzeichnerstaaten lesen, die Gründung besonderer Schulen durch besondere Initiative zu ermöglichen, wo dies noch nicht gegeben ist. Es wäre jedenfalls absurd, wenn ein Menschenrechtsdokument Freiheiten einschränken statt erweitern würde.

Der „Kreuzberger Erklärung“ haftet nach unserer Ansicht wie vielen anderen Debattenbeiträgen der Mangel an, dass sie allzu schnell und allzu unreflektiert den *Schulbereich* als eigentlichen oder fast einzigen Regelungsbereich der UN-Konvention suggeriert. Denn dies korrespondiert, so meinen wir zu erkennen, mit der offenbar festgefahrenen Gewohnheit, das Schulwesen als staatlich geregelt vorzustellen. Die „Gemeinschaft *aller* Kinder“, von der auch in diesem Text wiederum die Rede ist (Absatz 8), ist nur aus der Vorstellung der staatlichen Einzugsbereiche und ihrer Durchschnitts-Kinderauswahl her zu verstehen – die Formulierung macht sonst keinen Sinn.

Diese Orientierung an der lokalen Durchschnittsauswahl geht nicht etwa auf die UN-Konvention zurück, obwohl in Artikel 24 vom Bildungszugang „in der Gemeinschaft, in der sie leben“ gesprochen wird und sich hierauf der individuelle Rechtsanspruch auf ortsnahe „inklusive“ Beschulung begründen lässt. Eine Verpflichtung zum Besuch einer bestimmten, z.B. gemeindenahen Schule ist nicht zu erkennen. Sie stünde im Widerspruch zum Anliegen der UN-Konvention – wie natürlich auch zu einem freien Schulwesen.

Es ist grundsätzlich sehr fraglich, ob sich das Gesamtanliegen der UN-Konvention sinnvoll mit dem einzigen zusammenfassenden Begriff der „Inklusion“ umreißen lässt. Die Gesamtsystematik der UN-Konvention, die es mit den mehrdimensionalen Aspekten der „unteilbaren“, einander bedingenden Menschenrechte (Präambel, Buchstabe d) zu tun hat, verwendet diesen Begriff sehr zurückhaltend.

Nach unserem Eindruck setzt genau an dieser Stelle das ein, was wir „ideologischen Missbrauch“ der UN-Konvention nennen: Indem „Inklusion“ als unhinterfragte, verpflichtende Einbeziehung in eine lokale, repräsentative Durchschnittsgemeinschaft gelesen wird – was sich nur an den staatlich geregelten schulischen Einzugsbereichen realisieren lässt –, wird aus den von der UN-Konvention geforderten vielfältigen Angeboten, Unterstützungsmöglichkeiten, „angemessenen Vorkehrungen“ etc. das Zwangsmodell der ausschließlich möglichen „Einen Schule für alle“.

Aus dem Blick und unter die Räder gerät dabei paradoxerweise, was „inclusion“ als „Einbeziehung“ jeweils konkret meinen könnte: in Artikel 24 nämlich den Anspruch auf *Bildung*. Von daher verwundert es nicht, dass auch in der „Kreuzberger Erklärung“, wie in so vielen Debattenbeiträgen, vom Inhaltlichen von „Bildung“ gar nicht die Rede ist. Dass es in Artikel 24 nicht um diese oder jene Schulkonzeptionen, sondern um den Zugang zur *Bildung* (in einem inhaltlichen, schönen, anspruchsvollen, individuelle Besonderheiten einbeziehenden Sinn) geht, wird wie so oft überlesen.

Die Waldorfpädagogik hätte hier die Gelegenheit, dem Inklusionsbegriff (sofern er nach der Karriere der letzten Jahre noch brauchbar scheint) einen ungleich reicheren Inhalt zu geben, als er mit dem Bezugspunkt der Durchschnittsauswahl gegeben sein kann. Die „Erklärung“ erwähnt ja selbst die „Menschheitsfamilie“ – meint es aber offenbar nur bildhaft. Für die Waldorfpädagogik ist die Beziehung zwischen menschlichem Individuum und menschlicher *Gattung* von fundierender Bedeutung. Die „Erziehung des Kindes ...“ wird im gleichnamigen Steinerschen Aufsatz als Umwandlungsarbeit des „Ich“ an den untergeordneten Wesensgliedern beschrieben und geschieht innerhalb der Kulturentwicklung „mehr im Sinne der ganzen menschlichen Gattung“. Es geht nicht um

das Verhältnis eines Individuums zu einem Durchschnitt anderer Individuen, sondern zur offenbar als Realität verstandenen „Menschheit“. Aus dieser Beziehung resultiert alle pädagogische Menschenkunde und das „pädagogische Gesetz“: das gesundende und erst Entwicklung ermöglichende Wirken des nächsthöheren Wesensgliedes, „wo es auch immer herkommt“ (Heilpädagogischer Kurs, 2. Vortrag). In jeder Beziehung zwischen jedem Kind und jedem Erwachsenen – und in jeder Richtung – findet wirkliche Inklusion statt.

Die „Erklärung“ betont in Punkt 5 ganz richtig, dass die „Zugehörigkeit zur menschlichen Familie“ für die Menschen auch *als Gefühl* präsent sein müsse. Unmittelbar anschließend jedoch fällt die Argumentation – offenbar um die genannte Zielvorstellung der „Einen Schule für alle“ mit Rückzugsmöglichkeit zu begründen – selbst in die Abstraktion zurück, anstatt an dieser Stelle zu betonen, was für das Gefühl der Kinder im Sinne der Waldorfpädagogik von hervorragender Bedeutung ist: die Anwesenheit und das Sosein eines Erwachsenen, zu dem sie als zu einer „geliebten Autorität“ verehrungsvoll aufschauen können.

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme „Inklusion und Waldorfpädagogik ...“ angedeutet, dass es gegenwärtig unbequem sein mag, sich öffentlich zum „unmodernen“ Konzept des „lehrerzentrierten Unterrichts“ (in genau diesem Sinne!) zu bekennen. Nichtsdestotrotz sehen wir im bald 90 Jahre alten, durchaus Reziprozität beinhaltenden „pädagogischen Gesetz“ weit eher den gefeierten „Paradigmenwechsel“ als in den gegenwärtig debattierten, veräußerlichten Inklusionsvorstellungen.

Es macht keinen Sinn, diesen waldorfpädagogischen Essentials eine „Inklusion“ aufpfropfen zu wollen – da sie bereits darin enthalten ist. Der Blick auf die viel zitierte Nähe von Waldorfpädagogik und „Inklusion“ wird nur frei, wenn der ideologische Ballast abgeworfen wird, der in der dogmatischen Orientierung an der Durchschnittsgemeinschaft besteht.

Die sinnvolle Konsequenz dessen ist für uns, wie wir stets betont haben: die autonome Orientierung der pädagogischen Praxis an sich selbst, d.h. an den Bedürfnissen, Zielen und Erfahrungen aller Beteiligten, als *Erziehungskunst*, die sich auch auf die konzeptionelle Gestaltung von Schule erstreckt.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen, hiermit verdeutlicht zu haben, warum wir die „Kreuzberger Erklärung“ nicht als „Grundlage für die Position der Verbände“ akzeptieren könnten. Nach unserem Eindruck sind wir bei weitem nicht die einzige Schule, die sich an den enthaltenen, wenn auch nicht offen formulierten Positionen empfindlich stoßen würde.

Vielleicht ist Ihnen aufgefallen, dass in den verschiedenen Stellungnahmen unseres Kollegiums nirgends gegen integrativ oder inklusiv arbeitende Schulen argumentiert oder gar polemisiert wird. Dazu besteht keinerlei Anlass. Die Pluralität verschiedener Modelle ist, im staatlichen wie im Waldorfbereich, stets zu begrüßen. Es wäre erfreulich, wenn hier gegenseitiger Respekt zum Tragen kommen würde.

Sofern die Verbände sich zur öffentlichen Formulierung von Positionen zum Thema Inklusion verpflichtet fühlen, möchten wir vorschlagen, einen eng an der UN-Konvention bleibenden Inklusionsbegriff zu Grunde zu legen, der mit einem Begriff von Bildung als Angesprochenwerden der individuellen Persönlichkeit durch Menschheitliches, also auch mit einem anthroposophischen Bildungsbegriff harmoniert. Hierin würden die verschiedenen Schulmodelle ihren Platz finden.

Zuletzt gestatten Sie uns bitte noch eine Anmerkung zur Seite „Waldorfpädagogik und Inklusion“ auf der Internetsite des Bundes sowie zum Flyer „Blickpunkt 8“ über Inklusion. In Ermangelung von Arbeitskapazität können wir beides hier nicht kommentieren. Wir möchten aber nicht versäumen,

unseren deutlichen Widerspruch gegen die Einbeziehung der aus Wikipedia übernommenen „Inklusions“-Grafik zu artikulieren. Die Grafik bringt die Veräußerlichung und Verzerrung eines Inklusionsbegriffs zum Ausdruck, der, wie wir ausgeführt haben, mit der Zielrichtung der UN-Konvention nichts mehr zu tun hat. Die Grafik ist nicht mit notwendiger Vereinfachung zu entschuldigen. Ihre Inkompatibilität mit erlebtem Alltagsselbstverständnis („Wo bin ich Mensch?“) wie auch mit dem anthroposophischen Menschenbild hatten wir bereits in „Inklusion und Waldorfpädagogik ...“ kritisiert. Da unsere Schule sich in dieser Grafik offenbar auf der minderwertigen Stufe der „Separation“ wiederfinden müsste, protestieren wir gegen diese Diskriminierung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag der Konferenz

gez. Martin Cuno